

rungen sind der ordnungsgemäß erhobene Beweis, der in die Beweiswürdigung des Gerichts einbezogen und nach entsprechender Auseinandersetzung mit ihrem Wahrheitsgehalt ggf. der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden darf.

Dieser Unterschied ist es gerade, der in der Praxis nicht allenthalben erkannt wird. Deshalb wird auch mitunter der Sinn der für die Verlesung geltenden Voraussetzungs- und Formvorschriften nicht verstanden, die nichts anderes sind als Vorschriften zur Sicherung der exakten Wahrheitsfeststellung und der Rechte des Angeklagten. Deshalb werden zuweilen — wie auch im zitierten Beispielfall — Vorhalt und Verlesung im Ergebnis gleichgestellt, beim Vorhalt der vorgehaltene Akteninhalt fälschlicherweise zum Beweisergebnis erhoben und andererseits, ebenso unrichtig, im Verlesungsfalle nur die daraufhin abgegebenen Erklärungen als Beweisergebnis verwertet.

Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen

Ist mit den durch Vorhalte herbeigeführten Erklärungen des Angeklagten oder des Zeugen die aufgetretene Divergenz zwischen Aussagen in der Hauptverhandlung und Ermittlungsverfahren nicht zu klären oder stellt sich aus anderen Gründen heraus, daß die Wahrheit nur erforscht und festgestellt werden kann, wenn auch der Inhalt früherer Aussagen des Angeklagten oder des Zeugen als Beweismaterial zur Verfügung steht, dann ist von der in §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 3 StPO geschaffenen Möglichkeit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen zum Zwecke der Beweiserhebung Gebrauch zu machen.

In den Bemerkungen zum Vorhalt ist bereits deutlich geworden, daß die Verlesung im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften eine andere Beweislage schafft. Durch die Verlesung wird über den Inhalt des Vernehmungprotokolls Beweis erhoben, d. h. die im Protokoll enthaltenen Erklärungen des Angeklagten oder des Zeugen werden durch die Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung des Gerichts einzubeziehen und können ggf. den Urteilsfeststellungen zugrunde gelegt werden¹. Das sind weitreichende Konsequenzen. Es ist deshalb notwendiger Ausdruck der in § 1 StPO formulierten Grundforderung, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wenn die Verlesung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung bestimmter prozessualer Formen erfolgen darf und an die zu verlesende Erklärung bestimmte Anforderungen gestellt werden.

Die Vorschriften der §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 3 StPO lassen nur die Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung^{1 2 *} zu. Zur Vernehmung im Strafverfahren sind nur die in § 88 StPO aufgeführten Untersuchungsorgane oder die gemäß § 90 Abs. 1 StPO vom Staatsanwalt mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten anderen Staatsorgane, der Staatsanwalt oder der Richter, ermächtigt. Von anderen Dienststellen oder Staatsfunktionären angefertigte Protokolle über die u. U. einem Ermittlungsverfahren vorangegangene Befragung eines Angeklagten oder Zeugen dürfen nicht verlesen werden. Falls es auf den Inhalt derartiger Befragungen ankommt und entsprechende Vorhalte in der Hauptverhandlung nicht ausreichen, müssen die in Frage kommenden Mitarbeiter des jeweiligen Staatsorgans in der Hauptverhandlung als Zeugen gehört werden. Ebensowenig dürfen nachträglich an-

gefertigte Niederschriften über formlose Befragungen oder schriftliche Stellungnahmen des Angeklagten zu der ihm zur Last gelegten Straftat verlesen werden. Die Vernehmungprotokolle müssen schließlich den Vorschriften des § 106 StPO entsprechen.

Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen. Das folgt nicht nur aus ihrer bereits dargelegten beweisrechtlichen Bedeutung, sondern auch daraus, daß die Beschlußfassung über die Verlesung früherer Zeugenaussagen ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen worden ist (§ 225 Abs. 4 StPO). Im Beschluß ist die Protokollverlesung anzuordnen, und es sind auch die Gründe dafür anzugeben. Das Gericht muß mit ihnen die Frage beantworten, warum im konkreten Falle die Verlesung von Protokollen oder Protokollteilen über frühere Vernehmungen i. S. der §§ 224 Abs. 2 oder 225 Abs. 3 StPO erforderlich ist.

Dabei ist von folgendem auszugehen: Soweit es um die Beweiserhebung über Wahrnehmungen von Personen geht, folgt aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisführung die prozessuale Notwendigkeit, die betreffende Person vor Gericht zu vernehmen², also eine mündliche Erklärung in der gerichtlichen Beweisaufnahme zu erreichen. Tritt an die Stelle einer mündlichen Erklärung die Protokollverlesung, so wird demzufolge nur mittelbar Beweis über den Inhalt der Erklärung geführt. Das ist nur erforderlich und damit zulässig, wenn der unmittelbare Beweis nicht geführt werden kann. Läßt sich aber der Inhalt einer in einem Vernehmungsprotokoll enthaltenen Erklärung — deren Richtigkeit trotz Vorhalts in der Beweisaufnahme bestritten wird — durch andere unmittelbare Beweise, z. B. durch mündliche Sachverständigengutachten oder Sachbeweise⁴, zweifelsfrei nachweisen, dann ist eine Verlesung nicht „erforderlich“ i. S. des Gesetzes. Das gilt auch dann, wenn ein zweifelsfreier Nachweis durch die Vernehmung von Zeugen geführt werden kann.

Es muß hierbei jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Richtigkeit sowohl des Sach- als auch des Gutachter- oder Zeugenbeweises letztlich erst in umfassender Würdigung aller erhobenen Beweise festgestellt werden kann, so daß das Erfordernis einer Verlesung, auch wenn weiteres Beweismaterial im dargelegten Sinne vorhanden ist, nicht von vornherein verneint werden darf.

Dazu besteht auch kein Bedürfnis. Im Gegenteil: Die Übereinstimmung bestrittener früherer Erklärungen eines Angeklagten oder Zeugen mit dem Informationsgehalt anderweit erhobener Sach-, Gutachter- oder Zeugenbeweise wird vielfach für die Prüfung der Richtigkeit sowohl der nunmehrigen Aussagen des Vernommenen als auch der durch die sonst erhobenen Beweise vermittelten Informationen von Bedeutung sein. Auf eine solche Übereinstimmung darf aber in der Beweiswürdigung nur zurückgegriffen werden, wenn über sie durch Verlesung des betreffenden Vernehmungprotokolls Beweis erhoben worden ist. Deshalb wird auch bei Vorhandensein weiteren Beweismaterials die „Verlesung“ vielfach ein Gebot der Wahrheitserforschung sein.

Die Anordnung der Verlesung und ihres Grundes ist im Protokoll zu vermerken. Die häufige Praxis, lediglich den Gesetzestext wiederzugeben (z. B. „die Vernehmung vom... wird zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht“), reicht hierzu nicht aus. Im Pro-

³ Vgl. auch StPO-Lehrkommentar, Anm. 2 zu § 222 (S. 260) und Anm. 1 zu § 225 (S. 264).

⁴ Hier kann z. B. an den FaU gedacht werden, daß die in einem Vernehmungprotokoll enthaltene Erklärung über die Urs ad, e bestimmter Atzspuren an den Händen oder darüber, einen bestimmten Gegenstand in der Hand gehalten zu haben, durch Sachverständige oder durch gesicherte Fingerspuren nachgewiesen ist.

¹ Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. zu § 224 (S. 263) und Anm. 2 zu § 225 (S. 265).

² Vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. zu § 224 (S. 263) und Anm. 1 und 2 zu § 225 (S. 264).